



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

65/SN-278/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.196/41-II/A/1/b/92

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151
-GE/19	R2
Datum: 16. APR. 1993	
Verteilt	15. April 1993
Klappe/Dw	

DRINGEND
5. April 1993

D. Fenzl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Fröhlich

2543

68.153/283-I/B/5B/92
3. Dezember 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion II nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Zu § 1:

Bei der Festlegung der Aufgaben der Universitäten ist - neben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung (abgeschlossenes Hochschulstudium als Berufserfordernis) - auch die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, angeführt (§ 1 Abs. 3 Z 2). Bei dieser zweitgenannten Aufgabe könnte sich eine Überschneidung mit dem für Fachhochschulen vorgesehenen Wirkungsbereich (wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung; § 3 Abs. 1 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge) ergeben.

Zu § 2:

Nach dem vorliegenden Entwurf bleiben die Universitäten Einrichtungen des Bundes und die Universitätsbediensteten (mit Ausnahme der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit) Bundesbedienstete.

- 2 -

In Verbindung mit der vorgesehenen autonomen Vollziehung auch der Personalangelegenheiten entsteht dadurch eine Konstellation, in der der Bund zwar als Dienstgeber fungiert, ihm aber nur begrenzte Einflußmöglichkeiten zustehen. Soweit Bundesdienstverhältnisse vorgesehen werden, kann auf die Steuerungsinstrumente, wie sie das geltende Dienst- und Besoldungsrecht allgemein kennt, nicht generell verzichtet werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung muß in den Fällen, in denen Mitwirkungsrechte anderer Ressorts bestehen, weiterhin Koordinationsaufgaben und die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung innerhalb seines Ressorts wahrnehmen. Ein direkter Zug zwischen den Universitäten und den mitzubefassenden Ressorts wäre extrem verwaltungsaufwendig, wobei dieser Aufwand dann allerdings nicht vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu tragen wäre.

In Zusammenhang mit dem Konzept des § 2 wird auf das Spannungsverhältnis zwischen der Kritik an den als starr empfundenen Mechanismen des Dienst- und Besoldungsrechtes einerseits und der weitestgehenden Beibehaltung von Bundesdienstverhältnissen andererseits hingewiesen.

Die Rechtspersönlichkeit der Universität sollte ausgedehnt werden und es etwa auch ermöglichen, daß der Bund als Auftraggeber, für einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Qualität an Lehre fungiert und die Universität als verantwortlicher Auftragnehmer diese Leistungen - unter Einsatz der vereinbarten Finanzmittel und des von ihr im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit eingesetzten Personales - erbringt. Derzeit können nur Forschungsaufträge erteilt werden.

Klarzustellen wäre, daß eine autonome Vollziehung durch Organe der Universität Weisungszusammenhänge innerhalb der Universität, soferne es sich nicht um von Art. 17 StGG erfaßte Bereiche handelt, nicht ausschließt.

Da künftig die Universität insgesamt als Rechtssubjekt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit fungieren soll (§ 2 Abs. 3 bis 7), werden

- 3 -

- selbst wenn die Teilrechtsfähigkeit auf die Forschung beschränkt bliebe - in der Regel betriebsratspflichtige Betriebsgrößen erreicht werden. Auch andere Fragen, etwa im Zusammenhang mit dem kollektiven Arbeitsrecht oder dem Arbeitnehmerschutz, wären in diesem Zusammenhang zu bedenken.

§ 2 Abs. 6 sieht vor, daß die Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Vertragsbediensteten des Bundes zur Verfügung stellen können. Solche Bundesdienstverhältnisse im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung sollten durch Angestelltenverhältnisse zur Universität ersetzt werden. Das Bundeskanzleramt Sektion II bereitet als flankierende Maßnahme gesetzliche Bestimmungen vor, die die Berücksichtigung von Zeiten als Universitätsangestellter bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages für jene Universitätsangestellten betreffen, die später in ein Bundesdienstverhältnis eintreten.

In den Entwurf sollte eine dem § 2 Abs. 3 zweiter Satz UOG entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bund für im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstandene Verbindlichkeiten nicht haftet. Auch eine Verpflichtung zu allfälligen Schadenersatzleistungen sollte ausgeschlossen werden.

Zu § 5:

Im Hinblick auf die zahlreichen Implikationen einer Institutserrichtung, insbesondere im Bereich der Personalbewirtschaftung, bestehen Bedenken gegen eine bloß satzungsmäßige Regelung dieser Frage.

Zu § 7:

Im Sinne eines einheitlichen Verfahrensrechtes in Dienstrechtsangelegenheiten sollte die Anwendbarkeit des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 als Sondernorm gegenüber dem AVG sichergestellt werden.

- 4 -

Zum II. Abschnitt (Universitätsangehörige) allgemein:

Aus ho. Sicht ist die vorgesehene funktionelle Differenzierung der Personalkategorien, insbesondere im Bereich der Professoren, zu wenig ausgeprägt. Das Organisationsrecht in der Form des vorliegenden Entwurfes bietet keine ausreichenden Anhaltspunkte, um die - wohl auch vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angestrebten - dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Differenzierungen ausformen zu können.

Zudem widersprechen die Bestimmungen der §§ 18 und 19 dem § 2 BDG 1979, wonach die Planstellenqualität eindeutig bestimmbar sein muß, damit eine ordnungsgemäße Festlegung im Stellenplan vorgenommen werden kann. Grundsätzlich wird zur Konstruktion der Dienstverhältnisse bemerkt, daß im Entwurf der Weg verfolgt wird, Dienstverhältnisse zum Bund zu konstruieren, und dadurch die Gefahr einer wesentlichen Ausweitung des Stellenplanes gegeben ist. Der in Klammer gesetzte Hinweis auf Werkverträge erscheint kein geeigneter Weg zu sein, die Planstellenneutralität dieser Rechtsverhältnisse zu garantieren. Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung erschiene es zweckmäßig, die im § 34 des Entwurfes vorgesehenen Dienstverträge im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu forcieren.

Anzumerken ist, daß das Bundeskanzleramt parallele Verhandlungen von Organisationsrecht und Dienstrecht oder aber dienstrechte Vorwegnahmen von erst später zu treffenden organisationsrechtlichen Regelungen nicht in Betracht zieht.

Soweit für Ernennungen (Begründung von Beamtendienstverhältnissen) die Zuständigkeit eines Universitäts- bzw. Kuratoriumsorganes vorgesehen ist, stehen diese Regelungen mit dem verfassungsrechtlich festgelegten Ernennungsrecht des Bundespräsidenten im Widerspruch.

Zu § 18:

Für nicht auf Dauer angelegte Lehraufgaben erscheint eine vertragliche Konstruktion mit bis zu vierjähriger Verwendungsdauer ein gangbarer Weg.

- 5 -

Hinsichtlich der Abgrenzung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren wird offensichtlich eine der deutschen Rechtslage verwandte, besoldungsrechtlich differenzierte Regelung intendiert. Dies ist § 19 Abs. 1 Z 3 zu entnehmen, der die Verleihung einer ordentlichen oder außerordentlichen Professur vom Umfang bzw. der Bedeutung des Faches abhängig macht. Für die außerordentlichen Universitätsprofessoren ist im § 85 keine gesonderte Überleitungsregelung vorgesehen; sie werden damit nominell übergeleitet und dem neuen außerordentlichen Universitätsprofessor zugeordnet, der allerdings sein Amt nach einer internationalen Ausschreibung verliehen bekommt.

Zu den §§ 21, 27 und 28:

Eine werkvertragliche Konstruktion der Gastprofessur, des Gastvortrages und des Lehrauftrages erfordert nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans entsprechende Planstellenbindungen.

Lehrbeauftragte sollten nicht in einem Rechtsverhältnis zum Bund, sondern zur Universität stehen, die im Rahmen ihrer gegenüber dem Entwurfkonzept erweiterten Rechtsfähigkeit Aufgaben im Bereich der Lehre erfüllt. Bei dienstvertraglichen Konstruktionen mit hohem Beschäftigungsausmaß wäre auf die Mechanismen des Kettenvertragsverbotes Bedacht zu nehmen.

Zu § 22:

Die Emeritierung soll wie bisher dem ordentlichen Universitätsprofessor in einem Beamtendienstverhältnis vorbehalten bleiben. Das Rechtsinstitut der Emeritierung wurde bei den Verhandlungen über den Hochschullehrerabschnitt des Beamtendienstrechts 1979 zeitweilig als antiquiert erachtet, es hat jedoch bei Berufungen aus dem Ausland nach wie vor Bedeutung. Der Bedeutung (dieses in Deutschland nicht mehr bestehenden) Rechtsinstitutes als besondere Hervorhebung sollte durch eine Ausdehnung des in Betracht kommenden Personenkreises nicht entgegengewirkt werden.

- 6 -

Zu § 29:

Das Verwendungsbild der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb, das nach den Erläuterungen das Wissenschaftsmanagement umfassen soll, wäre im Gesetzestext deutlicher zu umschreiben.

Zu § 34:

Neben Dienstverhältnissen nach dem Angestelltengesetz sollten auch Arbeiterdienstverhältnisse vorgesehen werden.

Zum VI. Abschnitt (Universitätsleitung):

Zum Thema Universitätsleitung wird zur Diskussion gestellt, ob die Zusammenführung sämtlicher Managementfunktionen an der Universitätsspitze in der Person des Rektors tatsächlich zweckmäßig ist und nicht etwa die Koordinierung der Administrativagenden durch zumindest einen verantwortlichen Verwaltungsfachmann vorgesehen werden sollte.

Zu § 51:

Im § 51 Abs. 4 wird der Ausdruck "Universitätslehrer" verwendet, der in der neuen Terminologie nicht mehr vorgesehen ist.

Zu § 80:

Mit dem vorgesehenen Universitätenkuratorium würde eine zusätzliche Verwaltungsebene eingezogen, die Verantwortlichkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung kann sie jedoch nicht ersetzen oder abschwächen. Anstelle der Neuerrichtung einer aus Gründen der Verwaltungsökonomie wenig wünschenswerten Einrichtung erschiene es dem Bundeskanzleramt zweckmäßiger, im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung selbst eine mit strategischer Planung und prozeßbegleitender Hilfestellung betraute, qualitativ und quantitativ bestausgestattete Controllingorganisation einzurichten - dies nicht zur Einengung der Autonomie, sondern als Beitrag zum Aufbau des mit dem Entwurf angestrebten Managements an den Universitäten.

- 7 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

